

22. NOV. 2018

RU 4 - UG - 7/001 Beilagen
Bearbeiter *DI SUMERSDORFER*

Persönlich überreicht

An die
NÖ Landesregierung
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Dr. Stephan Heid
Dr. Berthold Lindner
BM DI Dr. Daniel Deutschmann

Dr. Kathrin Hornbanger, MBL-HSG
Mag. Thomas Kutz

per Email: post.ru4@noel.gv.at

22. November 2018
166/RB/EVN-2/18/181122_eF

Antragsteller:

1. evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf
2. WEB Windenergie AG
Davidstraße 1,
3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya

vertreten durch:

 HEID & PARTNER

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4
Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790
office@heid-partner.at, www.heid-partner.at

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
(RA-Code P132314)

wegen:

Windpark Wild

GENEHMIGUNGSANTRAG
gemäß § 5 UVP G 2000

1-fach
Beilagenkonvolut (gesondert überreicht)
5 CDs (beinhalten vertrauliche Informationen; gesondert überreicht)



1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Kenndaten des Vorhabens

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung von insgesamt 10 Windkraftanlagen in den Gemeinden Brunn an der Wild (WKA 02 bis WKA 06, WKA 08, WKA 10), Ludweis-Aigen (WKA 07 und WKA 09) und Göpfritz an der Wild (WKA 01).

Zur Errichtung gelangen Windkraftanlagen der Type Vestas V150 mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m. Der gesamte Windpark wird damit eine Engpassleistung von 42 MW aufweisen.

Projektname:	Windpark Wild
Antragsteller	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. WEB Windenergie AG
Anzahl der WKAs:	10 WKA
Anlagentyp:	Vestas V150, 4,2 MW
Gesamtnennleistung:	42 MW
Bundesland:	Niederösterreich
Verwaltungsbezirke:	Horn Waidhofen an der Thaya Zwettl


Nach umfangreicher Planung und Information der Öffentlichkeit (etwa Informationsveranstaltung am 9.6.2017, Information der Vertretungsorgane der Standortgemeinden) wird die Genehmigung des Vorhabens gemäß §§ 5, 17 UVP-G 2000 beantragt.

1.2 Einreichunterlagen / Hinweis auf vertrauliche Unterlagen

Die Antragsteller legen der Behörde für die Genehmigung des Vorhabens die Umweltverträglichkeitserklärung iSd § 6 UVP-G 2000 samt den erforderlichen Projektunterlagen vor (Beilagenkonvolut ./1).

Unter einem werden der **Behörde fünf elektronische Datenträger (CDs) mit vertraulichen Informationen** vorgelegt, die folgende Unterlagen beinhalten:



- 
- Einlage 3.14 – Unterlagen zur Ausnahmebewilligung ETG (vorgesehen für die Sachverständigen Elektro-, Bau- und Maschinenbautechnik, für die Behörde und den BMDW als mitbeteiligte Behörde)
 - Einlage 3.15 – Stellungnahme BMLVS (für die Information der Behörde)

Diese Unterlagen beinhalten vertrauliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sind daher **von der Akteneinsicht gemäß § 17 Abs 3 AVG auszunehmen**. Bloß der guten Ordnung halber ist ergänzend festzuhalten, dass diese Unterlagen keine subjektiven Rechte Dritter betreffen.

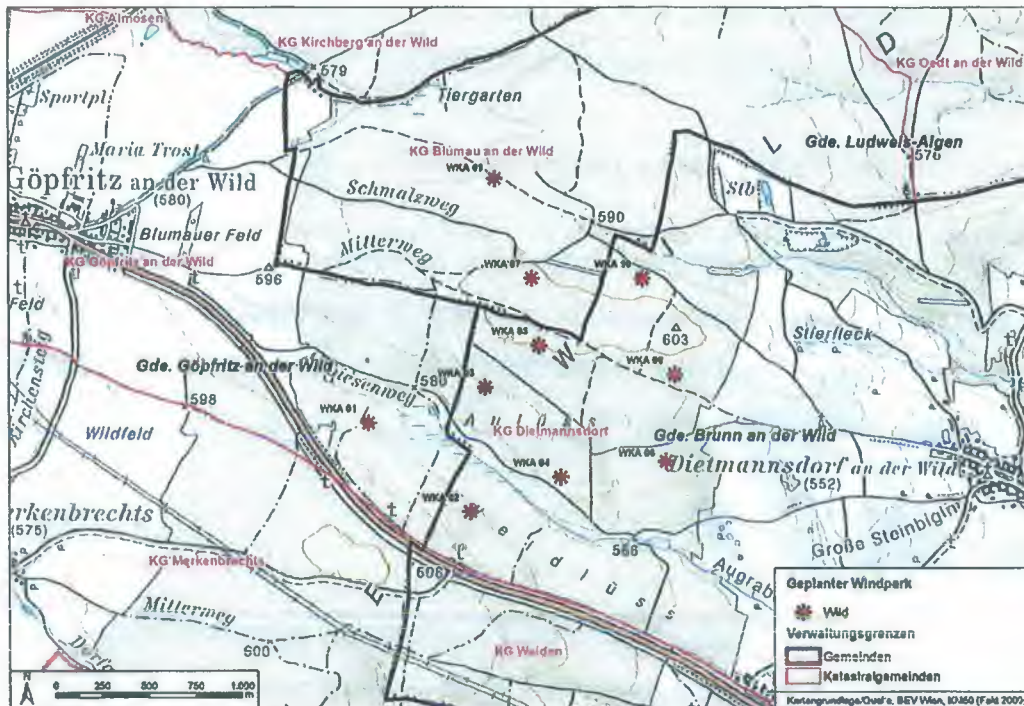
1.3 Vorhabensbestandteile

1.3.1 Anlagenstandorte

Die genauen Koordinaten sowie Höhenangaben der geplanten Anlagenstandorte, ein Übersichtsplan zu den Anlagenstandorten und den angrenzenden Siedlungsräume sowie Detailpläne der Anlagenstandorte sind dem Einreichoperat zu entnehmen.

Die nachstehende Abbildung 1 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung des Windpark Wild auf Basis des kartographischen Modelles 50 (KM 50).

Abbildung 1: Übersichtskarte Windpark Wild



Im Projektgebiet im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte befinden sich keine bestehenden oder geplanten Windparks. Im weiteren Umkreis von 10 km um das geplante Vorhaben ist der bestehende Windpark Japons mit derzeit 7 Windkraftanlagen der Type DeWind D8 situiert. Im Zuge eines bereits rechtskräftig genehmigten Repoweringprojekts werden diese Anlagen durch 4 neue Windkraftanlagen der Type Vestas V126 ersetzt.

1.3.2 Anlagentype Vestas V150 4,2 MW

Das Vorhaben ist mit der Anlagentype Vestas V150 4,2 MW geplant. Allgemeine technische Unterlagen zur Anlagentype sind in den Einreichunterlagen enthalten. Überblicksweise stellen sich die Anlagenhauptdaten wie folgt dar:

Anlagenhauptdaten:

- Nennleistung: 4,2 MW
- Rotordurchmesser: 150 m
- Nabenhöhe: 166 m
- Bauhöhe ab Fundamentoberkante: 241 m
- Drehrichtung Rotor: Uhrzeigersinn (Betrachtung in Windrichtung auf den Rotor)
- Einschaltwindgeschwindigkeit: 3 m/s

- Abschaltgeschwindigkeit: 24,5 m/s
- Rotor: Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung
- Rotorblätter: mit Sägezahn-Hinterkante (serrated trailing edges)
- Blattmaterial: Kohle- und GFK-Faser (Epoxidharz) mit integrierten Blitzschutz
- Blattlänge: 73,66 m
- Überstrichene Fläche: 17.671 m²
- Rotorblattverstellung: Pitchsystem für jedes Rotorblatt, je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung
- Generator: Asynchrongenerator mit Kurzschlussläufer
- Windnachführung: Azimutlagersystem - Gleitlagersystem
- Mechanische Bremse: Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes, Rotor-Haltebremse bei NOT-STOPP, welche im Betrieb nur zu Wartungszwecken (Festsetzung des Rotors) verwendet wird.
- Aerodynamische Bremse: Hauptbremse - volle Fahnenstellung der drei Rotorblätter

Turm Nabenhöhe 166 m:

- Bauart: Rohrturm mit Flanschverbindung
- Materialien: Stahl
- Aufstieg: innenliegende Leiter mit Steigschutz oder mittels integriertem Aufzugsystem
- Turmhöhe: 163,60 m
- Aufbau: 7 Stahlsektionen
- Durchmesser des Stahlturms - Fußflansch: 6,04 m
- Durchmesser des Stahlturms - Kopfflansch: 3,26 m

Fundament:

- Flachgründung
- Tiefgründung

Elektrische Anlagenteile:

- Anlagenteile innerhalb des Turmes bzw. der Gondel:
- Leistungsschränke
- Steuerschrank
- Transformator
- Niederspannungsverteilung
- Mittelspannungsschaltanlage



1.3.3 Windparkverkabelung

Die Windparkverkabelung von sieben Windkraftanlagen (WKA 01 – 02 und WKA 06 – 10) des Vorhabens erfolgt durch vier einzelne Kabelstränge, die zu einer Schalt- / Trafostation (Trepka K1 Station) am Rande des Windparks geführt werden. Dort kommt es zu einer Zusammenführung dieser vier Verkabelungsstränge, die nachfolgend mit zwei Kabelsträngen zum geplanten Umspannwerk in der Gemeinde Brunn an der Wild geleitet werden.

Ein weiterer Windparkkabelstrang wird direkt von 3 Windkraftanlagen (WKA 03 bis 05) in das geplante Umspannwerk in der Gemeinde Brunn an der Wild geleitet.

1.3.4 Wegebau und Kranstellflächen


Für das Vorhaben ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich, wobei auch zwei Gräben mit wasserführenden Gerinnen mittels Einfeldbrücken gequert werden. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen zum Teil Wege innerhalb der Waldflächen zu den Anlagenstandorten. Um ein ungehindertes Fahren innerhalb der Waldflächen vor allem für die Sondertransporte zu ermöglichen, wurden entsprechende Fahrbahnbreiten eingeplant. Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten bleiben auch nach Fertigstellung des Windparks für etwaige Wartungsarbeiten sowie den laufenden Betrieb erhalten.

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und für allfällige Reparaturen und Wartungen sind Bau- bzw Montageplätze erforderlich (in weiterer Folge als Kranstellflächen bezeichnet). Nach Errichtung der Anlagenstandorte werden die temporären Kranstellflächen rückgebaut. Die permanenten Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

1.3.5 Wesentliche Vorhabensbestandteile

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- 10 Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V150 4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 42 MW.
- Die von den 10 Windenergieanlagen erzeugte elektrische Energie wird mit Hilfe eines Transformators in der Gondel auf ca. 20 kV transformiert.

- 
- Zwischen den internen Transformatoren der Windkraftanlagen werden Erdkabelsysteme verlegt (20 kV-Erdkabel einschließlich einer Datenleitung).
 - Weiterführend wird die elektrische Energie über drei 20 kV Erdkabelsysteme zum geplanten Umspannwerk in der Gemeinde Brunn an der Wild (KG Waiden) abgeleitet.
 - Zur Steuerung des Windparks wird ein zusätzlicher Servercontainer (Scada-Container) für die Windpark-Scada-Steuerung errichtet.
 - Zur Errichtung der Windenergieanlagen und für allfällige Reparaturen und Wartungen werden Kranstellflächen geschaffen.
 - Die Zufahrt zu den Anlagenstandorten erfolgt auf bestehenden, teilweise adaptieren sowie auf neu angelegten Wegen innerhalb des Windparkgeländes, wobei auch zwei Gräben mit wasserführenden Gerinnen gequert werden.

1.3.6 Vorhabensgrenze

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die noch zum Vorhaben gehörigen 20 kV Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel, in der 20 kV Übergabestation im Umspannwerk Brunn an der Wild dar.

Weiters bilden die Einfahrten von den Landesstraßen B2 und L8032 in das landwirtschaftliche Wegenetz die Vorhabensgrenze, wobei die Grundstücke der Landesstraße B2 nicht mehr Gegenstand des Vorhabens sind.

Weiterer Bestandteil des Vorhabens sind allerdings die Rodungsmaßnahmen an der L8032, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens stehen.

2. Situierung des Vorhabens

Das Vorhaben ist in den Bezirken Horn (Gemeinde Brunn an der Wild), Zwettl (Gemeinde Göpfritz an der Wild) und Waidhofen an der Thaya (Gemeinde Ludweis-Aigen) situiert.

Standortgemeinden und betroffene Katastralgemeinden:

- Gemeinde Brunn an der Wild, Bezirk Horn
 - KG 10011 Dietmannsdorf (Windpark, Windparkverkabelung, Wegebau)
 - KG 10064 Waiden (Windparkverkabelung, Wegebau)
 - KG 10002 Atzelsdorf (Wegebau)

- 
- Gemeinde Göpfritz an der Wild, Bezirk Zwettl
 - KG 24039 Merkenbrechts (Windparkverkabelung, Wegebau)
 - KG 24020 Göpfritz an der Wild (Windpark, Windparkverkabelung, Wegebau)
 - Gemeinde Ludweis-Aigen, Bezirk Waidhofen an der Thaya
 - KG 21003 Blumau an der Wild (Windpark, Windparkverkabelung)

Die erforderlichen Flächen wurden in den drei Standortgemeinden als „Grünland – Windkraftanlage“ (Gwka) gewidmet. Somit wurden die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 hergestellt.

Vom Vorhaben selbst werden weder wasser-, noch naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete berührt. Es befindet sich zudem außerhalb von Sanierungsgebieten nach dem IG-L.

Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte findet man folgende flächige naturschutzrechtliche Festlegungen:

- Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Truppenübungsplatz Allentsteig“
- Naturdenkmal „Streu und Feuchtwiesen“
- Naturdenkmal „Ellendser Moor“

Das Vorhaben berührt die in den Waldentwicklungsplänen der Bezirke Horn, Zwettl und Waidhofen an der Thaya ausgewiesenen Funktionsflächen 28, 38 und 59 mit der Werteziffer 111.

- Die Schutzfunktion ist von geringer Wertigkeit
- Die Wohlfahrtsfunktion ist von geringer Wertigkeit
- Die Erholungsfunktion ist von geringer Wertigkeit

Die Nutzfunktion ist die Leitfunktion der Funktionsfläche. Alle zehn geplanten Anlagen befinden sich auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen.



3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Anwendung der Großverfahrensbestimmungen

Trotz der abgelegenen Situierung des Vorhabens weitgehend in einem Waldgebiet ist denkmöglich eine große Anzahl von Personen (etwa als Eigentümer von Flächen im Einflussbereich des Vorhabens) von dessen Auswirkungen betroffen. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG liegen daher vor.

Die Antragstellerin regt daher eine Vorgehensweise nach den Großverfahrensbestimmungen an.

3.2 Allgemeines zu den anwendbaren Genehmigungstatbeständen

Die in diesem Schriftsatz angeführten Genehmigungstatbestände verstehen sich unvorgreiflich der Rechtsansicht der Behörde. Sollte die Behörde weitere Bewilligungstatbestände für anwendbar erachten oder angeführte Tatbestände als nicht anwendbar ansehen, so ist sie durch diesen Schriftsatz nicht gebunden.

3.3 Voraussichtlich anwendbare Genehmigungstatbestände

3.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sohin insgesamt zehn Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 4,2 MW errichtet werden. Die Engpassleistung des Vorhabens wird daher 42 MW betragen.

Damit ist der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 6 lit a (Spalte 2) "*Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW*" deutlich überschritten. Das Vorhaben ist daher gemäß § 3 iVm Anhang 1 Z 6 lit a (Spalte 2) UVP-G 2000 einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G sind die im Folgenden angeführten materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen iSd § 2 Abs 3 UVP-G im konzentrierten Verfahren mitanzuwenden. Daneben sind von der Behörde die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2, 4 und 5 UVP-G 2000 zu prüfen.



3.3.2 Niederösterreichische Elektrizitätswesengesetz

Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen ist eine Genehmigung gemäß § 5 NÖ ElWG erforderlich. Von allen durch das Projekt in ihrem Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten Betroffenen, auch hinsichtlich der betroffenen öffentlichen Wege, liegen Zustimmungserklärungen zum Vorhaben vor.

Eine Erklärung über den Netzzugang der Verteilernetzbetreiberin wurde eingeholt. Die Ableitung der erzeugten Energie (Netzableitung) erfolgt über die Anbindung an das öffentliche Netz im Bereich des geplanten Umspannwerks Brunn an der Wild.

3.3.3 NÖ Starkstromwegegesetz

Die Errichtung der Kabelleitungen zum geplanten Umspannwerk dient nicht bloß dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sondern auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen (etwa zur Befeuerung bei Stillstand der Anlagen). Damit gelangt der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs 2 Z 2 NÖ StWG nicht zur Anwendung und bedarf die Errichtung der Leitung jedenfalls einer starkstromwegerechtlichen Bewilligung nach § 7 leg cit, wobei die windparkseitigen 20-kV-Kabelendverschlüsse im Umspannwerk die Vorhabensgrenze darstellen.

3.3.4 Forstgesetz

Die Windkraftanlagen samt den für die Errichtung erforderlichen Kranstellflächen sind ausschließlich auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen geplant.

Für die neue Zuwegung ist zudem die Verbreiterung und teilweise Neuerrichtung von Forststraßen erforderlich, die für andere Zwecke als solche der Waldkultur, nämlich für die Anlieferung von Anlagenteilen, Benutzung durch Baumaschinen, udgl, genutzt werden.

Zudem ist für die Anlieferung der Anlagen eine Verbreiterung der L8032 erforderlich, für die ebenfalls Waldboden benutzt werden muss.

Vor diesem Hintergrund sind für die Realisierung des Vorhabens teilweise temporäre, teilweise dauerhafte Inanspruchnahmen des Waldbodens erforderlich. Diese Inanspruchnahme bedarf forstrechtlich befristeter und unbefristeter Rodungsbewilligungen nach § 17 Abs 3 ForstG, wobei das öffentliche Interesse an der Erteilung der Bewilligung für Zwecke der Energiewirtschaft gemäß § 17 Abs 4 ForstG erteilt werden kann.



3.3.5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Arbeitsstätten, die in Folge der Betriebseinrichtung, der Arbeitsmittel der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderem Maß eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, bedürfen gemäß § 92 Abs 1 ASchG einer Arbeitsstättenbewilligung.

Zwar wird von Arbeitsinspektoraten vereinzelt die Sichtweise vertreten, dass für Windkraftanlagen eine derartige Bewilligung nicht erforderlich ist. Aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht wird jedoch (auch) die Erteilung dieser Bewilligung beantragt.

3.3.6 Luftfahrtgesetz

Für das Vorhaben ist eine Ausnahmegewilligung gemäß §§ 92 und 94 iVm 85 und 91 Luftfahrtgesetz (LFG) für die Errichtung von Luftfahrthindernissen sowie für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherung der Luftfahrt verursacht werden könnte, erforderlich.

Durch die Errichtung der gegenständlichen Anlagen wird die Sicherheit der Luftfahrt bei Vornahme der im Verfahren festzulegenden Kennzeichnung der Anlagen nicht beeinträchtigt.

3.3.7 Elektrotechnikgesetz


Das ETG kennt selbst keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 ETG die Übereinstimmung der Anlage mit den als verbindlich erklärten technischen Normen.

Nach § 11 ETG sind Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften zu bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Da die Windkraftanlagen in einzelnen Parametern nicht mit den verbindlichen elektrotechnischen Vorgaben übereinstimmen, wird die Erteilung einer Ausnahmegewilligung beantragt.

3.3.8 NÖ Naturschutzgesetz

Das Vorhaben ist außerhalb naturschutzrechtlich besonders geschützter Gebiete situiert und soll im Grünland errichtet werden. Nach § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG unterliegt



die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind der Bewilligungspflicht der Behörde. Nach ständiger Verwaltungspraxis ist dieser Bewilligungstatbestand durch Windkraftanlagen erfüllt.

Das Vorhaben ist in einer Entfernung von weniger als 5 km vom Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Truppenübungsplatz Allentsteig“, situiert. Dieses Schutzgebiet wird somit vom Vorhaben nicht direkt berührt. Jedoch ist auch für Pläne und Projekte **außerhalb** von Europaschutzgebieten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks dieses Gebietes führen können, auf Antrag eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 10 Abs 1 NÖ NSchG). Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens vom Europaschutzgebiet und des Fehlens vom Projekt ausgehender weitreichender Wirkungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets ausgeschlossen

Vorsorglich hat die Antragstellerin die Einreichunterlagen auf einem fachlichen Niveau und mit einer Untersuchungstiefe erstellt, welche allen Anforderungen einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 NÖ NSchG genügen.

Insoweit durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 20 Abs 4 und 5 NÖ NSchG vor, wie in den beiliegenden Einreichunterlagen dargestellt wurde.

3.3.9 NÖ Bauordnung 2014

Die NÖ BauO 2014 nimmt Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen (Z 1) sowie Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden (Z 5) vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus (§ 1 Abs 3). Da der Ausbau des Wegenetzes nicht unter diese Ausnahmetatbestände fällt, ist von einer grundsätzlichen Anwendbarkeit dieses Gesetzes auszugehen.

Bewilligungspflicht besteht nach § 14 Z 2 NÖ BauO 2014 insbesondere für die Errichtung von baulichen Anlagen, wobei unter dem Begriff „baulichen Anlage“ nach § 4 Z 6 alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind, zu verstehen sind. „Bauwerk“ wiederum ist nach § 4 Z 7 *„ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbun-*

den ist“.

Ob die zu errichtenden geschotterten Wege Bauwerke iSd § 4 Z 7 sind, erscheint zweifelhaft. Unzweifelhaft stellen die zu errichtenden Einfeldbrücken zur Querung der Gräben derartige Bauwerke dar und ist für diese jedenfalls eine Baubewilligung erforderlich. Eine gesonderte Widmung ist für die Erteilung dieser Bewilligung nicht erforderlich, weil im gegenständlichen Fall die Voraussetzung des § 20 Abs 4 NÖ ROG 2014 vorliegt.

3.3.10 Wasserrechtsgesetz 1959

Im Zuge des geplanten Ausbaus des bestehenden Wegenetzes werden zwei Gräben mit wasserführenden Gerinnen mittels Einfeldbrücken gequert. Damit werden Brücken innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer errichtet und ist dafür eine Bewilligung nach § 38 Abs 1 WRG 1959 erforderlich.

Zudem sind bei der Errichtung der Anlagenstandorte WKA 01, WKA 05, WKA 06, WKA 07, WKA 08 und WKA 09 möglicherweise Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht wird für diese Wasserhaltungsmaßnahmen eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 Abs 2 lit c WRG 1959 beantragt.

3.3.11 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

Durch die Verkabelung erfolgt teilweise eine Inanspruchnahme von öffentlichem Grund. Eine genaue Darstellung dieser Flächen findet sich im Eigentümerverzeichnis (Einlage 3.1.3). Für derartige Nutzung ist die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 1 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 bis 4 NÖ GAG) erforderlich.

3.4 Voraussichtlich nicht anwendbare Genehmigungstatbestände

3.4.1 Wasserrechtsgesetz 1959

Im Zuge der Windparkverkabelung müssen mehrere Gewässer gequert werden. Diese Gewässerquerungen werden entsprechend den Vorgaben des § 1 Z 1 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen durchgeführt. Diese sind daher von der Bewilligungspflicht nach § 38 Abs 1 WRG 1959 ausgenommen.



3.4.2 NÖ Güter- und Seilwegegesetz

Vom Vorhaben werden teilweise Wege beansprucht, die eine Bringungsanlage iSd § 4 GSLG darstellt. Nach der Definition dieser Bestimmung sind Bringungsanlagen nicht öffentliche Anlagen (etwa Güterwege und sonstige Anlagen), die vorwiegend die Erbringung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke erforderlichen Personen oder Sachen dienen.

Der Bewilligungspflicht gemäß § 5 GSLG unterliegt ua die Änderung einer Bringungsanlage durch einen Bringungsberechtigten oder durch eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebildete Bringungs- oder Güterwegegemeinschaft.

Durch die konkret geplanten Maßnahmen findet eine unmittelbare Veränderung der Wege als Anlagen nicht statt, vielmehr ist für die Realisierung teilweise die Herstellung neuer Wege erforderlich, für die die entsprechenden Bewilligungen (etwa nach dem ForstG) beantragt werden. Zwar werden die Wege benutzt, selbst werden sie – als Anlage – jedoch nicht verändert. Eine Bewilligungspflicht nach § 5 GSLG liegt daher im gegenständlichen Fall nicht vor.

3.4.3 NÖ Straßengesetz


Durch die Errichtung des Wegenetzes werden keine öffentlichen Straßen errichtet. Eine Bewilligungspflicht nach § 12 Abs 1 NÖ StraßenG scheidet daher aus.

Außerhalb eines Ortsbereichs nach dürfen in einer Entfernung bis zu 15 m beiderseits von bestehenden Landesstraßen B (Z 1) und bis zu 10 m beiderseits von bestehenden Landesstraßen L (Z 2) Neu-, Zu- und Umbauten sowie Anlagen jeder Art weder errichtet noch abgeändert werden (§ 13b Abs 1 NÖ StraßenG).

Unter der Voraussetzung des § 13b Abs 2 NÖ StraßenG hat der Straßenerhalter Ausnahmen zuzustimmen. Diese Zustimmungen werden von der Antragstellerin vor Baubeginn entsprechend dem konkreten Bauprojekt eingeholt, weshalb die Erteilung der in der Bestimmung vorgesehenen subsidiären Ausnahmebestimmung nicht erforderlich ist.

4. Auslegungsregel

Die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die darüber hinaus nach den Verwal-



tungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen werden iSd § 6 Abs 1 UVP-G 2000 diesem Genehmigungsantrag beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsantrages. Vereinzelt werden in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände angeführt und rechtliche Ausführungen getätigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle festgehalten, dass im Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrages und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten.

5. **Antrag**

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird somit gestellt der

A N T R A G

Die Behörde wolle für das in diesem Schriftsatz sowie in den einen integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Einreichunterlagen dargestellte Vorhaben "Windpark Wild" im vereinfachten Verfahren die Genehmigung nach § 17 UVP-G 2000 iVm § 3 und Anhang 1 Z 6 lit a leg cit unter gleichzeitiger Mitwirkung der darauf anzuwendenden materiengesetzlichen Genehmigungstatbestände im Sinne von § 2 Abs 3 und § 3 Abs 3 UVP-G 2000 erteilen.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
WEB Windenergie AG

